

MR Ulrich Dreßler

Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport

Referatsleiter „Kommunales Verfassungs- und
Verbandsrecht, Kommunalaufsicht und kommunale
Personalangelegenheiten“

E-Mail: Ulrich.Dressler@hmdis.hessen.de
Internet: www.uli-dressler.de

Wiesbaden, den 18. Oktober 2007

Sächsischer Landtag
Ausschuss für Soziales, Gesundheit,
Familie, Frauen und Jugend
- Der Vorsitzende -
Postfach 120705

01008 Dresden

**Anhörung zur Drucksache 4/9258 – „Gesetz zur Regelung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Seniorenmitwirkungsgesetz)“
- Gesetzentwurf der Linksfraktion.PDS v. 26.6.2007**

Ihre Bitte vom 9. Oktober 2007 um Teilnahme an der Anhörung als Sachverständiger

Sehr geehrter Herr Wehner,

ich möchte mich bei Ihnen als dem Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie, Frauen und Jugend im Sächsischen Landtag zunächst ausdrücklich für die Einladung zu der o.a. Anhörung bedanken. Es ist mir eine Ehre, Ihrer entsprechenden Bitte Folge zu leisten und mich als Sachverständiger zu dem Gesetzentwurf zu äußern, allerdings muss ich meinen Beitrag aufgrund der aktuellen Arbeitsbelastung im Dienst auf eine schriftliche Stellungnahme beschränken:

Kommunalverfassungsrechtliche Beteiligungsvorschriften zugunsten einer bestimmten Bevölkerungsgruppe sind nach meinem Dafürhalten in rechtspolitischer Hinsicht durchaus problematisch. Die Gemeindeorgane haben ihre Entscheidungen zum Wohl aller Gemeindeglieder zu treffen (vgl. § 1 Abs. 2 SächsGemO) und in diesem Rahmen selbstverständlich auch die Pflicht, die Interessen einzelner sozialer Gruppen gebührend zu beachten. Die besondere Hervorhebung einer einzelnen Einwohnergruppe läuft dem Grundsatz der „Einheit der Gemeindeverwaltung“ zuwider; in der Hessischen Gemeindeordnung ist dieser Grundsatz ausdrücklich niedergelegt (vgl. § 82 Abs. 4 HGO). Durch das sog. „Beauftragten- oder Beiratswesen“ besteht die Gefahr, dass die umfassende parlamentarische Verantwortung der Ge-

meindevertretung, die anders als ein Beauftragter oder ein Beirat der Gesamtheit der Bürgerschaft gegenüber verantwortlich ist, zunehmen ausgehöhlt wird. Durch solche Gestaltungen wird die Kommunalverwaltung als öffentliche Aufgabenerbringungsorganisation immer schwerfälliger, rational undurchdringlicher und teurer. Sie steuert damit tendenziell ihrer Selbstblockade, dem Infarkt als Verwaltungsträger entgegen (vgl. Schmidt-Jortzig, in Der Landkreis 1994 S. 13).

Landesrechtliche Regelungen, mit denen die Kommunen zur Einrichtung von bestimmten Beiräten und/oder Beauftragten verpflichtet werden, sind insbesondere dann fragwürdig, wenn die privilegierte Bevölkerungsgruppe über das volle aktive und passive Kommunalwahlrecht verfügt. Am ehesten lassen sich von daher noch Beteiligungsvorschriften für Kinder und Jugendliche sowie ausländische Einwohner (aus Staaten außerhalb der Europäischen Union) rechtfertigen.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist zu erwähnen, dass das kommunale Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 GG) durch eine Vielzahl von - jede für sich betrachtet - (noch) zulässigen Organisationsverpflichtungen verletzt werden kann, wenn diese in ihrer Quantität letztendlich so schwer erträglich werden, dass schließlich der letzte Schritt als Institutionsverletzung erscheinen muss (vgl. Schmidt-Jortzig, a.a.O. S. 14; Hennecke, in DÖV 1994 S. 713; ders. in DVBl. 1994 S.1232).

Die Hessische Landesregierung hat sowohl unter SPD-Führung (bis 1999) als auch unter CDU-Führung (ab 1999) die Verankerung von Pflichtseniorenbeiräten bzw. -beauftragten in die Hessische Kommunalverfassung abgelehnt. Das Hessische Sozialministerium hat lediglich zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden am 4.2.2003 einen Appell an die Gemeinden gerichtet, freiwillig aufgrund ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts (Organisationshoheit!) Seniorenbeiräte einzurichten. Nach einer Statistik vom Dezember 2005 haben 110 Kommunen in Hessen (von 426 Gemeinden und 21 Landkreisen) einen solchen Seniorenbeirat freiwillig installiert; in weiteren Fällen, deren Zahl nicht bekannt ist, gibt es möglicherweise Seniorenbeauftragte. Die Zurückhaltung des Landesgesetzgebers ist aus heutiger Sicht nach dem Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes v. 19.8.2006 - mit dem Verbot der Alterdiskriminierung - umso gerechtfertigter.

Die Problematik besteht im Übrigen auch dann, wenn die Beteiligungsvorschriften - wie z. B. § 6 und § 7 des hier zur Erörterung stehenden Gesetzentwurfs - nicht als Muss-Vorschriften ausgestaltet sind. Denn durch die gesetzliche Festschreibung (mehr oder weniger) freiwilliger Maßnahmen der Kommunen werden bei der Bevölkerung politische Erwartungen ge-

weckt, die von den Kommunen faktisch eingelöst werden müssen. Die Kosten bleiben dabei in der Regel in vollem Umfang an den Gemeinden hängen, weil das Land den Kommunen ja rechtlich i. S. des Konnexitätsprinzips keine neue Aufgabe übertragen hat. Diesen „Fluch“ von Soll- und Kann-Bestimmungen hat in Hessen der vormalige Landtagsabgeordnete Alexander Müller im Plenum vom 6.5.1999 - (allerdings erst) nach der Rückkehr seiner Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen in die Opposition - ausdrücklich geißelt (vgl. PIPr. 15. Wahlperiode S. 246).

In Hessen sind auch im Rahmen des Hess. Behindertengleichstellungsgesetzes v. 20.12.2004 (in GVBl. I S. 482) keine Bestimmungen über die Einrichtung von Behindertenbeiräten bzw. -beauftragten in die Kommunalverfassung aufgenommen worden. Die Hess. Sozialministerin hat am 17.1.2004 im Landtag anlässlich der Debatte des Gesetzentwurfs der GRÜNEN für ein Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze (LT-Drs. 16/1746) auch entsprechende Soll-Vorschriften zu Lasten der kreisfreien Städte und der Landkreise abgelehnt: „Wir sind der Auffassung, dass dies (Behindertenbeauftragte) in die Selbstverwaltung der Kommunen gehört. Die kommunale Seite muss das entscheiden“ (vgl. PIPr. 16. Wahlper. S. 1692).

Mit freundlichen Grüßen

